

1. Musik- und Majorettencorps Villingen-Schwenningen e.V.

Gründungssatzung vom 20. Juli 1980

geändert am:
08. März 2002
28. März 2003
24. November 2010

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: *(Änderung vorgesehen)*
 1. Musik- und Majorettencorps Villingen-Schwenningen
- 1.2 Es hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister Villingen-Schwenningen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein mit Sitz in VS-Villingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die musikalische und tanzsportliche Erziehung, sowie Förderung der geistigen und charakterlichen Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmässige Probenbesuche, Auftritte, Lehrgänge, Prüfungen und Meisterschaften.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- 3.1.1 ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder
- 3.1.2 passive Mitglieder
- 3.2 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Twirling-Sport-Verbandes e.V.
- 3.3 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 3.4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3.5 Stimmrecht – Bei Abstimmung ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren stimmberechtigt (sowohl aktive wie passive Mitglieder) und zwar mit e i n e r Stimme.
Mitglieder unter 14 Jahren können von einem Erziehungsberechtigten vertreten werden.
- 3.6 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen mitzubenuzten, soweit das Mitglied über 14 Jahre alt ist, Anträge zu stellen und in den Mitgliederversammlungen abzustimmen.
Mitglieder unter 14 Jahren nehmen dieses Recht über einen gesetzlichen Vertreter oder Vormund wahr.
Es hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu bezahlen.

§ 4 Anerkennung der Satzung

Mit Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
Er ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig (30.06. und 31.12.).
Zuviel entrichteter Beitrag wird nicht zurück erstattet.
- 5.3 Streichung die der Vorstand vornimmt ist dadurch begründet, dass ein

Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen ist.

Bei unverschuldetem Verzug kann der Vorstand von der Streichung Abstand nehmen.

Bei der Mahnung ist auf die Folge-Streichung als Mitglied hinzuweisen.

5.4 Ausschluss, der vom Vorstand des Vereins verfügt wird, ist:

Unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten;
Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder der übergeordneten Verbände;
Schädigung oder Herabsetzung des Vereins oder der Verbände.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen nur das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges offen.

Minderjährige können hierbei nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Vormund das Berufungsrecht wahrnehmen.

Bei Mitgliederausschluss nur mit Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedesbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die - Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Jahresbeitrag wird jeweils am 01.01. und 01.07. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Dem Kassier ist eine Bankeinzugsermächtigung vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.2 Der Verein wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassier.
Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- 8.4 Der Schriftführer übernimmt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Namen der anwesenden Mitglieder im Protokoll festgehalten werden.

Der Schriftführer hat bei jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung das Protokoll der letzten Sitzung aufzuzeigen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über Anträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 10 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

10.1 Die Vorstand- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gestaffelt auf zwei Jahre gewählt und üben ihr Amt jeweils bis zur Neuwahl aus.

Im wechselnden Turnus werden gewählt:

- I. - die/der Vorsitzende
- die/der Schriftführer; drei Beiratsmitglieder
- II. – die/der stellvertretende Vorsitzende; die/der KassiererIn
- zwei Beiratsmitglieder

10.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Die Wahlform (geheim oder per Handzeichen) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, hierüber muss abgestimmt werden.

10.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, muss von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einberufen sind.

11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Vergütung und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes haben neben dem Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen auch einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.“

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen, können auch pauschale Aufwandsentschädigungen, in Höhe der jeweils geltenden steuergesetzlichen Regelung, erstattet werden.

§ 13 Der Beirat

13.1 Der Beirat besteht aus Schriftführer, Sportwart und maximal 4 Beisitzern.

13.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 14.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in Textform, (wie z.B. schriftlich, per Telefax, oder per e-Mail etc). zu erfolgen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Beiräte
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäss geprüften Jahresabrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Entlastung des Vorstands
- 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 14.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschliesst die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereines.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

Gründungssatzung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2010

gez.

.....
Sylvia Martin-Knoch
1. Vorsitzende

gez.

.....
Barbara Fehrenbach
Stellvertretende Vorsitzende

gez.

.....
Uwe Schmidt
Kassier